

Diebstähle nicht mehr durch bloße Gefängnisstrafe, sondern zugleich durch körperliche Züchtigung bestraft, und deren Maaß theils in Rücksicht der Wiederholung, theils in Rücksicht auf die Art der Ausführung eines Diebstahls bestimmt werden soll.

Das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1124. und 1125. hat bey Bestrafung der gemeinen Diebstähle auf den Betrag des Entwendeten Rücksicht genommen, und einen Diebstahl erst dann peinlich zu behandeln verlangt, wenn das Entwendete mehr als 5 Rthlr. beträgt; wogegen gemeine Diebstähle von geringeren Belange zeither nur polizeymäßig untersucht, und mit stägigem bis 4wöchentlichem Gefängniß geahndet worden sind. Die vorallegirte Verordnung erwähnt dieser Distinktion zwischen großen und kleinen Diebstählen nicht weiter, und es ist daher bey uns der Zweifel entstanden:

Ob die in der Verordnung vom 26sten Februar d. J. bestimmten Strafgesetze nur bey solchen gemeinen Diebstählen Anwendung finden, wo das Entwendete den Betrag von 5 Rthlr. übersteigt, und welche nur bisher kriminel behandelt worden sind, oder ob jene Strafgesetze bey allen gemeinen Diebstählen, ohne Rücksicht auf